

Geschafft! - Rekord Schmerzensgeld nach Kunstfehler erstritten

Als einen "Meilenstein" für schwerstgeschädigte Patienten und Unfallopfer möchte ich ein Urteil bezeichnen, welches wir gestern - am 6.11.2019 - vor dem Landgericht Gießen erstritten haben:

Ausgehend von einem Rekord-Schmerzensgeld in Höhe von 800.000,- Euro muss das Universitätsklinikum Gießen an unseren schwerstgeschädigten Mandanten eine weitere Restzahlung auf das Schmerzensgeld von noch 300.000,- Euro zahlen.

Unser damals 17 Jahre junger Mandant hatte 2013 bei einem "vermeintlichen Routineeingriff" an der Nase nach einer Nasenverletzung beim Fußballspielen irreversible, schwerste Hirnschäden - einen hypoxischen Hirnschaden durch eine etwa 25-minütige Sauerstoffunterversorgung - erlitten. Unser Mandant leidet seitdem unter einem apallischen Syndrom, die Ernährung muss über eine Magensonde erfolgen. Zusätzlich besteht neben weiteren Einschränkungen der Verdacht einer Blindheit.

Der im Universitätsklinikum Gießen vorgenommenen Eingriff war nicht kompliziert, sondern es handelte sich um einen Vorgang in einer Universitätsklinik, bei dem der Eintritt einer solchen Katastrophe vermieden werden muss.

Der im Universitätsklinikum Gießen vorgenommenen Eingriff war nicht kompliziert, sondern es handelte sich um einen Vorgang in einer Universitätsklinik, bei dem der Eintritt einer solchen Katastrophe vermieden werden muss.

Das Regulierungsverhalten des hinter dem Universitätsklinikum stehenden Haftpflichtversicherers haben wir bereits außergerichtlich wie auch vor Gericht als "Unverschämtheit" bezeichnet:

Dem Haftpflichtversicherer lag bereits - spätestens - im Juni 2014 eine Stellungnahme der Ärzte und Pfleger, die unseren Mandanten behandelt hatten, vor. Im Juni 2014 wurden dann unseres Erachtens "lächerliche" 50.000,- Euro als frei verrechenbarer Vorschuss gezahlt. Im Mai 2015 - nachdem wir das Mandat übernommen hatten - wies der Haftpflichtversicherer weitere "schlappe" 20.000,- Euro an und eine weitere Zahlung von 50.000,- Euro. Wir haben dann - immer wieder und mit deutlichen Worten - weitere Zahlungen gefordert, im August 2015 folgten weitere 100.000,- Euro und zumindest die Haftung für alle Folgen wurde dem Grunde nach anerkannt.

Nachdem wir dann mit Klage "gedroht" hatten, wurde vom Versicherer ein Vergleichsangebot - Zahlung weiterer 300.000,- Euro auf das Schmerzensgeld - unterbreitet, welches wir abgelehnt haben. Diese Summe wurde dann vom Versicherer - auch ohne unsere Zustimmung zu einem Vergleich - gezahlt und auf unsere Empfehlung wurde Klage eingereicht und der Prozess vor dem Landgericht Gießen am 6.11.2019 überwiegend zu Gunsten unseres Mandanten entschieden.

Dabei hat das Landgericht Gießen - mit seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil - den Grad des Verschuldens des Universitätsklinikums als wichtigen Bemessungsgrundlage für die Höhe des Schmerzensgeldes gewertet. Die Kammer hat dabei - aus unserer Sicht absolut überzeugend - in den Urteilsgründen ausgeführt, dass die von



uns vorgeworfene Pflichtverletzung dem Bereich der "voll beherrschbaren Risiken" zuzuordnen war. Insbesondere die Gewährung technischer Voraussetzungen für eine sachgemäße und gefahrlose Behandlung gehört - nach Ansicht der Gießener Kammer - zu den voll beherrschbaren Nebenpflichten eines Klinikträgers. Gefahren aus diesem Bereich müssen in Kliniken ausgeschlossen werden.



Als weiteren Bemessungsfaktor für das erstrittene Schmerzensgeld wertete das Landgericht Gießen - erneut unserer Argumentation folgend - das "zögerliche Regulierungsverhalten" der Uniklinik bzw. der hinter dieser stehenden Haftpflichtversicherung. Die zunächst geleisteten Vorschusszahlungen auf das Schmerzensgeld seien - so das Landgericht - in Anbetracht der "gravierenden Schädigung des Klägers völlig unzureichend" gewesen.

Wir freuen uns über dieses deutschlandweit außergewöhnliche und wichtige Urteil, weil es aus unserer Sicht gleich mehrere, deutliche Signale an die Versicherungswirtschaft sendet:

Menschen mit schwersten, lebenslangen Schäden müssen angemessen entschädigt werden und zwar sowohl der Höhe des Schmerzensgeldes nach, als auch in zeitlicher Hinsicht:

Wir erleben im Rahmen der anwaltlichen Vertretung sogenannter "Groß-Körperschäden" leider immer wieder, dass Zahlungen hinausgezögert werden. Dieser von uns als solche bezeichneten Regulierungstaktik hat das Landgericht eine klare Absage erteilt und das nach Ansicht des Gericht zögerliche Regulierungsverhalten bezogen auf das Schmerzensgeld durch eine Berücksichtigung zur Höhe sanktioniert.

Dr. iur. B. Kirchhoff
Patientenanwalt

Wilhelmstraße 9
35781 Weilburg / Lahn
06471 / 93 72 - 0
info@kirchhoff-anwalt.de
www.kirchhoff-anwalt.de